

# mitRECHT

Dezember 2022

25. Jahrgang



Foto: Flickr/ jacintaluchvalero

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gutes, glückliches Jahr 2023.

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

**PUTTINGER.VOGL**

RECHTSANWÄLTE



Partner von Eurojuris International,  
EU-weite Kooperation von  
Rechtsanwälten

# Liebe Klientinnen und Klienten!

EDITORIAL. Recht zu haben, heißt nicht immer automatisch Recht zu bekommen.

Selbst wenn man im Recht sein sollte, nutzt eine Klage wenig, wenn man sie zu spät einbringt. Zivilrechtliche Ansprüche gegen andere Personen unterliegen in der Regel einer sogenannten (mehr oder weniger langen) Verjährungsfrist. Damit bezweckt der Gesetzgeber, dass Anspruchsberechtigte die ihnen zustehenden Rechte innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend machen müssen, ansonsten sie verloren gehen. Bei Schadenersatzansprüchen hat man dafür beispielsweise drei Jahre Zeit. Gerechnet wird dies ab dem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte Kenntnis von seinem Schaden und von der Person des Schädigers erlangt hat. Was zunächst klar und unkompliziert klingt, ist in der Praxis oft schwierig zu beantworten.

In der Entscheidung OGH 8 Ob 94/22i musste der Oberste Gerichtshof die Rechtsfrage beantworten, wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Eine Frau hatte wegen eines Skiunfalls aus dem März 2016 erst im August 2020 eine Klage einbracht. Sie klagte den Mitarbeiter eines Sportgeschäfts mit der Begründung, dieser habe ihr die Bindung am Unfalltag grob unfachgemäß montiert. Während einer anschließenden Skitour sei die Klägerin zu Sturz gekommen, weil ein Teil der Bindung wegen der unfachgemäßen Montage ausgebrochen war.

Seit dem Unfall waren zum Zeitpunkt der Klageeinbringung allerdings bereits mehr als vier Jahre vergangen, weshalb der beklagte Mitarbeiter den Einwand der Verjährung erhob. Die

Frau versuchte diesen Einwand mit der Argumentation zu entkräften, dass sie eine gewisse Zeit gebraucht habe, um in Erfahrung zu bringen, wer ihr damals die Bindung eingestellt hatte. Die Person des Schädigers, also des Mitarbeiters, sei ihr erst vor weniger als drei Jahren bekannt geworden und sei daher die Verjährungsfrist von drei Jahren zum Zeitpunkt der Klageeinbringung noch nicht abgelaufen gewesen.

Wenn der Geschädigte die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre. In diesem Sinne – so der Oberste Gerichtshof – wäre es der Klägerin möglich und auch naheliegend gewesen, den Beklagten nach dem Unfall einfach zu fragen, ob er die Skibindung selbst montiert hat, noch dazu, wo dessen Arbeitsplatz am Standort des von der Familie der Klägerin betriebenen Hotels (in dem sie sogar auch selbst arbeitete) etabliert war. Dies hat die Klägerin jedoch unterlassen.

Somit hat der Oberste Gerichtshof seine Judikatur bestätigt, dass ein Geschädigter den Beginn der Frist nicht einfach dadurch hinausschieben kann, indem er quasi nichts tut. Ein Geschädigter muss sich sohin um die Ausforschung des Schädigers bemühen, soweit ihm dies zumutbar ist.



**Dr. Wolfgang Puttinger**

## PUTTINGER.VOGL

RECHTSANWÄLTE

**Dr. Wolfgang Puttinger**  
**Mag. Peter Vogl, MBA**  
**Mag. Susanne Billinger**  
**Mag. Oscar Weiß, LL.M.**

Rechtsanwaltsanwärter:  
 Mag. Barbara Gadringer  
 Mag. Vera Kargl  
 Felix Füreder LL. M  
 Mag. Lukas Pechtl, BA  
 Mag. Semra Celik

A-4910 Ried i. I., Claudistr. 5  
 Tel. 0 77 52/82 4 09 Fax 0 77 52/80 1 25  
 office@puttinger-vogl.at  
 www.puttinger-vogl.at

Dr. Alexander Puttinger em.



News – Infos – Fotos  
 Besuchen Sie uns auf Facebook!

## WAS SIE WISSEN MÜSSEN

# 3 Rechts-Tipps aus Ihrer Kanzlei

## 1. Ist das Zerkratzen eines Autos bloß ein Spiel?

Bei einem neunjährigen Kind ist die grundsätzliche Einsicht voranzusetzen, dass das Zerkratzen von Autos über einen Zeitraum von mehreren Wochen kein harmloses, folgenloses Spiel ist, sondern ein Bosheitsakt. Derartige Bosheitsakte sind nicht als „Ausrutscher eines Durchschnittsmenschen“ zu werten, sondern als Vandalenakt. Es handelt sich dabei insbesondere auch um keine Gefahr des täglichen Lebens, weshalb solche Schäden auch nicht von der Privathaftpflichtversicherung umfasst sind.

## 2. Wann kann ein Mietverhältnis gekündigt werden?

Bei einem befristet abgeschlossenen Mietvertrag über eine Wohnung hat der Mieter gemäß § 29 Abs. 2 MRG das Recht, das Mietverhältnis nach Ablauf eines Jahres vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen. Die Frage, ob damit das Mietverhältnis mit Ende des ersten Jahres (also nach zwölf Monaten), nach Ende der Kündigungsfrist (nach 15 Monaten) oder überhaupt erst nach 16 Monaten endet, hat nun der Oberste Gerichtshof geklärt: eine Kündigung kann frühestens am ersten Tag des zweiten Jahres erfolgen, aufgrund des Umstandes, dass drei Monate Kün-



digungsfrist voll zur Verfügung stehen müssen, beginnt demnach die Kündigungsfrist erst am Ende des 13. Monats und endet das Mietverhältnis somit mit dem letzten Tag des 16. Monats.

**Wenn ein Kind Autos zerkratzt ...**

Foto: privat

## 3. Wie hoch kann die Sicherstellung für einen Bauunternehmer sein?

Ein Bauunternehmer kann von seinem Auftraggeber ab Vertragsabschluss für das ausstehende Entgelt eine Sicherstellung von bis zu zwei Fünftel des vereinbarten Entgelts verlangen. Erlegt der Besteller diese Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig, dann kann der Unternehmer seine Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist sogar die Vertragsaufhebung erklären. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

# Inhalt

MIETRECHT. Wann der Vermieter modernisieren muss

Seite 4

ZIVILRECHT. Blackout – rechtlicher Rahmen in Ausnahmesituationen

Seite 8

WIRTSCHAFTSRECHT. Preisanpassungsklauseln im Unternehmerngeschäft

Seite 4

ZIVILRECHT. Wer für Künstliche Intelligenz haftet

Seite 10

ARBEITSRECHT. Kältewelle am Arbeitsplatz

Seite 6

WIRTSCHAFTSRECHT. Wie sicher ist ein Geschäftsgeheimnis im Verlassenschaftsverfahren?

Seite 11

BAURECHT. Sanierung von „Schwarzbauten“ – Auswege aus der Bredouille?

Seite 7



**Frieren im Büro.**

Foto: Flickr/CA-TV

# Wann der Vermieter modernisieren muss

MIETRECHT. Gemäß § 1096 ABGB ist der Bestandgeber verpflichtet, ein Bestandobjekt laufend in brauchbarem Zustand zu erhalten. In nachfolgendem Beitrag wird anhand praxisrelevanter Fallgruppen auf die Frage eingegangen, ob den Bestandgeber neben der Erhaltungspflicht auch eine Pflicht zur Modernisierung des Bestandobjekts trifft.

Eingangs ist festzuhalten, dass der Vermieter im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (§ 3 Abs 1 MRG) einem dynamischen Erhaltungsbegriff unterliegt. Dieser verpflichtet ihn zur Erhaltung des Mietobjekts im „jeweils ortsüblichen Standard“. Dort, wo das MRG jedoch nicht oder nur eingeschränkt, nämlich hinsichtlich des Kündigungsschutzes, gilt, ist der Paragraph 1096 Abs 1 ABGB anwendbar. Danach ist der Bestandgeber im Wesentlichen dazu angehalten, das Mietobjekt im selben Zustand wie bisher zu erhalten. Es handelt sich somit um einen statischen Erhaltungsbegriff. Für die gemäß § 1096 ABGB geschuldete Erhaltungsleistung ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich, der Bestandgeber kann sich bei der Durchführung von Erhaltungsarbeiten an dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Standard orientieren. Dies aber nur, sofern nicht gesetzliche Mindeststandards unterschritten werden. Aus dieser Einschränkung stellt sich aber die Frage, ob die Erhaltungspflicht des § 1096 ABGB damit nicht doch auch ausnahmsweise eine Modernisierungs- bzw. Verbesserungspflicht des Bestandgebers fordert. Es ist dabei insbesondere an geänderte Gesundheitsstandards, geänderte Komfortvorstellungen sowie allfällige Abnützungerscheinungen zu denken.

Der § 1117 ABGB räumt einem Bestandnehmer bei einer nachträglichen Änderung der Gesundheitsstandards allenfalls das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung ein. Aus diesem Vertragsauflösungsrecht lässt sich jedoch keine Pflicht des Bestandgebers ableiten, die nachträglich auftretende, zur Vertragsauflösung berechtigende Ge-



**„Es ist insbesondere an geänderte Gesundheitsstandards, geänderte Komfortvorstellungen sowie allfällige Abnützungerscheinungen zu denken.“**

sundheitsgefährdung durch die Modernisierung des Bestandobjekts zu beseitigen, sofern kein gesetzlich anwendbarer Mindeststandard unterschritten wird.

Ein Teil der Lehre nimmt auch an, dass von der Erhaltungspflicht nach § 1096 ABGB auch eine Modernisierungspflicht des Bestandgebers bei geänderten Komfortvorstellungen umfasst ist und zwar dann, wenn der Bestandzins wertgesichert ist. Dabei wird jedoch übersehen, dass der Bestandgeber mit einer Wertsicherungsklausel typischerweise lediglich die sich durch die Inflationsentwicklung ergebende Vermögensverschiebung vom Gläubiger einer Geldforderung zum Schuldner ausgleichen möchte. Die Vereinbarung eines wertgesicherten Bestandzins zieht daher wohl keine Pflicht zur Verbesserung des Bestandobjektes im Falle einer nachträglichen Änderung von Komfortvorstellungen nach sich. Die Vereinbarung eines wertgesicherten Bestandzins verpflichtet den Bestandgeber aus

## Preisanpassungs

WIRTSCHAFTSRECHT. Mit Preissteigerungen ist aktuell jeder konfrontiert, auch Unternehmen. Es stellt sich daher die Frage, wie und ob Steigerungen der Produktions- und Einkaufskosten nach Vertragsabschluss an den Vertragspartner überwältigt werden können. In der Rechtsprechung hat sich noch keine klare Antwort herausgebildet.

Nach vielen Jahren relativer Preisstabilität sind Preisanpassungsklauseln aktuell von großer Bedeutung. Lieferengpässe und Preisschwankungen ziehen sich derzeit durch viele Branchen. Die in der Folge nur für einen kurzen Zeitraum verbindlichen Angebote führen zu großen Unsicherheiten.

Bei Preisanpassungsklauseln handelt es sich um ein vertraglich vereinbartes Gestaltungsrecht. Der festgelegte Preis kann bei Vorliegen maßgeblicher Faktoren einseitig angepasst werden. Dies ist grundsätzlich zulässig. Zweck solcher Klauseln ist es, das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Zu unterscheiden ist zwischen dem B2C (Business to Customer) und dem B2B (Business to Business) Bereich. Für Verbrauchergeschäfte muss eine solche Klausel gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG vier Voraussetzungen erfüllen: sie muss

denselben Gründen auch nicht zur Behebung von gewöhnlichen Abnutzungserscheinungen (zB Abnutzungen der Malerei oder des Bodenbelags).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein Anspruch des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber auf Verbesserung des Bestandobjekts jedenfalls dann ausscheidet, wenn die Erhaltungspflicht des Bestandgebers wirksam vertraglich ausgeschlossen oder auf den Bestandnehmer überwältzt wurde. Abschließend ist daher festzuhalten, dass, soweit derzeit überschaubar, den Bestandgeber nach § 1096 ABGB keine Pflicht zur Modernisierung des Bestandobjektes trifft.



*Ein Vermieter ist verpflichtet, ein Bestandobjekt laufend in brauchbarem Zustand zu erhalten.*

Foto: Flickr/ Erich Ferdinand

## klauseln im Unternehmergeschäft

zweiseitig ausgestaltet sein, die vollständige und konkrete Umschreibung aller maßgeblichen Umstände enthalten, sachlich gerechtfertigt und vom Willen des Unternehmers unabhängig sein.

Im B2B Bereich ist ein größerer Gestaltungsspielraum möglich. Die Anforderungen einer Preisanpassungsklausel hat der OGH bisher überwiegend im Zusammenhang mit Zinsanpassungsklauseln bei Unternehmerkreditverträgen behandelt. Es ist ständige Rechtsprechung des OGH, dass das Konsumentenschutzgesetz auf Unternehmerkredite nicht analog anzuwenden ist. Zinsanpassungsklauseln müssen aber jedenfalls zweiseitig ausgestaltet sei und die Anpassungsfaktoren dürfen nicht vom Willen der Bank abhängig sein. Die maßgeblichen Faktoren müssen hingegen nicht schon im Vertrag offengelegt werden, dies kann auch noch in einem Gerichtsverfahren nachgeholt werden.

Fraglich ist, ob diese Anforderungen auch auf Preisanpassungsklauseln anzuwenden sind. Sowohl das Erfordernis der Zweiseitigkeit als auch jenes der Unabhängigkeit des Willens des Unternehmers sind wohl auf Preisanpassungsklauseln übertragbar. Ziel ist es ja, das ursprüngliche subjektive Äquivalenzverhältnis möglichst beizubehalten und soll die Klausel nicht dazu dienen,

”

**„Preisgleitklauseln werden uns zukünftig vermehrt begleiten. Es liegt aber an jedem einzelnen, wie er sie ausgestaltet und vor allem, wie er sie gegen sich gelten lässt.“**

dass der Gestaltungsberechtigte nachträglich seine Gewinnspanne verbessern kann. Betreffend die Offenlegung hält die jüngere Rechtsprechung daran fest, dass die richterliche Kontrolle erst bei Sittenwidrigkeit, offener Unbilligkeit oder dann, wenn die Preisbestimmung die durch den Vertrag festgesetzten Grenzen übersteigt, eingreift. Jedenfalls besteht auch die Pflicht, die zur Ausübung des Gestaltungsrechts berechtigenden Umstände im Prozess konkret und nachvollziehbar darzulegen und wird im Ergebnis zutreffend auf eine sachgemäße Ermessensübung abgestellt.

Die Überprüfungstransparenz steht also in einem Spannungsverhältnis zur Überprüfungsmöglichkeit. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gerichte hier in Zukunft einen höheren Maßstab an die Bestimmtheit anlegen und Klauseln, die dem nicht gerecht werden, als gröblich benachteiligend und daher unwirksam ansehen werden. Preisgleitklauseln werden uns zukünftig vermehrt begleiten. Es liegt aber an jedem einzelnen, wie er sie ausgestaltet und vor allem, wie er sie gegen sich gelten lässt. Es empfiehlt sich jedenfalls, die im Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen, oben dargelegten vier Voraussetzungen in eine Vereinbarung aufzunehmen.

# Kältewelle am Arbeitsplatz – Energiesparen im Arbeitsrecht

ARBEITSRECHT. Vom Aufladen elektronischer Geräte bis hin zur Nutzung der Mikrowelle – jeder ist von den hohen Strompreisen betroffen. Infolgedessen stellen sich auch Arbeitgeber die Frage, wie z.B. Heiz- und Energiekosten am Arbeitsplatz eingespart werden können. Dabei sind allerdings gewisse rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, bevor die Heizung zurückgedreht wird.

Die Regulierung des Raumklimas in Arbeitsräumen ist abhängig von der konkreten körperlichen Belastung der Arbeitnehmer (§ 28 Arbeitsstättenverordnung, ArbStättV). Bei Tätigkeiten mit geringer körperlicher Belastung ist eine Bandbreite von 19 bis 25 Grad Celsius angemessen, bei normaler körperlicher Belastung 18 bis 24 Grad,

*In Büros ist eine Bandbreite von 19 bis 25 Grad Celsius angemessen.*

Foto: Flickr/William J Sisti

bei hoher körperlicher Belastung bedarf es mindestens einer Raumtemperatur von 12 Grad. Einzelfallbezogen kann infolge der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers eine Anpassung der Raumtemperatur außerhalb der Bandbreite notwendig sein. Sofern hingegen die Energieversorgung ausfällt (z.B. Gasheizung) und die Raumtemperatur absehbar über längere Zeit unter die Grenzwerte sinkt, entspricht der Arbeitsplatz den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr. In diesem Fall ruht die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, aber auch der Entgeltanspruch, zumal ein großflächiger Energieversorgungsengpass weder in die Sphäre des Arbeitnehmers noch in jene des Arbeitgebers fallen wird.

Dem Einsparungspotenzial sind jedoch nicht nur bei der Arbeitsplatzbeheizung, sondern auch bei der Warmwasserversorgung rechtliche Grenzen gesetzt. Arbeitnehmern sind geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen (§ 27



Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG). Es ist einzelfallbezogen denkbar, dass eine Versorgung mit Warmwasser nicht möglich ist, wengleich dies Ausnahmefälle sind. Der Arbeitgeber muss am Arbeitsplatz zwar keine Kocheinrichtung zur Verfügung stellen, jedoch Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken (§ 28 Abs. 2 ASchG).

Die Energiekosten sind darüber hinaus auch in Zusammenhang mit Home-Office-Vereinba-

rungen ein Thema. Eine einseitige Anordnung des Arbeitgebers, seine Dienstnehmer in das Home-Office zu schicken, um allenfalls Energiekosten zu sparen, ist ebenso wenig möglich wie die einseitige Beendigung der Home-Office Vereinbarung durch den Dienstnehmer, abhängig von der jeweiligen Home-Office-Vereinbarung. Gegebenenfalls kann zur Entlastung des Mitarbeiters ein Heizkostenzuschuss vereinbart werden, der abhängig vom Stromanbieter des Mitarbeiters unterschiedlich hoch ausfällt.

## Sanierung von „Schwarzbauten“ – Auswege aus der Bredouille?

BAURECHT. Der Traum vom Eigenheim hat sich erfüllt, doch hinter dem ersten selbstgepflanzten Baum lauert bereits behördliches Ungemach. Der stolze Hausbesitzer hat sein Haus gekauft, der Vorbesitzer meinte, alles sei bewilligt und in bester Ordnung. Die Baubehörde ist leider anderer Meinung: Das Haus bzw. Teile davon (z.B. nach einem Umbau) sind angeblich nie baubehördlich genehmigt worden, ein Schwarzbau! Solche oder ähnliche Konstellationen treten in der Praxis öfter auf als vermutet. Freilich betreffen sie nicht nur Einfamilienhäuser, sondern ist allenfalls ein ganzes (Betriebs-)Areal betroffen. Diesfalls sind nicht nur unverzüglich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Verkäufer zu prüfen (deren Erörterung hier ausgeklammert bleibt), sondern es sind insbesondere auch alle verwaltungsrechtlichen Register zu ziehen, um einen Schaden zu vermeiden.

Die Baurechtslage unterscheidet sich je nach Bundesland, zumal die Bauordnungen infolge Kompetenzverteilung landesgesetzlich geregelt sind; in ihren Grundzügen ist sie aber vergleichbar. Sobald die Baubehörde Kenntnis von einem Schwarzbau erlangt, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Grundstückseigentümer hat in diesem Verfahren Parteistellung und kann zu den Ermittlungsergebnissen Stellung nehmen, Anträge stellen und Beweise vorbringen. Insbesondere bei alten Bauwerken (zumindest mehrere Jahrzehnte) ist zu prüfen, ob nicht allenfalls ein sogenannter vermuteter Konsens vorliegt. In diesem Fall kann der Eigentümer zwar keinen Baubewilligungsbescheid vorweisen und findet sich ein solcher auch nicht in den Archiven der Baubehörde. Die von der Rechtsprechung entwickelte Vermutung eines bestehenden Konsenses greift jedoch, sofern das betreffende Gebäude schon länger besteht, als die baubehördlichen Archive zurückreichen, das Gebäude bislang nicht beanstandet worden ist und nicht auffallend von baurechtlichen Vorschriften abweicht (VwGH 2000/17/0052).



**„Der stolze Hausbesitzer hat sein Haus gekauft, der Vorbesitzer meinte, alles sei bewilligt und in bester Ordnung. Die Baubehörde ist leider anderer Meinung.“**

Darüber hinaus sollte ein Bausachverständiger eruiieren, ob eine nachträgliche Genehmigung des Schwarzbaus nach Maßgabe der geltenden Bauordnung möglich ist. Bestenfalls kann ein Schwarzbau so noch nachträglich baurechtlich saniert werden. Stellt die Behörde einen Schwarzbau fest, hat sie einen Abrissauftrag zu erlassen, sofern im Ermittlungsverfahren keine Genehmigung hervorkommt (und auch kein vermuteter Konsens vorliegt) und eine Genehmigung auch nicht möglich ist, beispielsweise, weil ein bestehender Flächenwidmungsplan dies verbietet. Der Abrissbescheid kann in einem allfälligen gemeindeinternen Instanzenzug bzw. danach mit Beschwerde beim jeweiligen Verwaltungsgericht angefochten werden. Da der Abrissauftrag sogleich vollstreckbar ist, sollte mit der Beschwerde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Dass der Antrag um nachträgliche baubehördliche Genehmigung jedenfalls ratsam ist, veranschaulicht insbesondere eine erst kürzlich ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH Ra 2021/05/0113). Die Baubehörde hatte bereits infolge Vollstreckbarkeit des baubehördlichen Abrissauftrags eine Verfügung zur Abtragung einer ohne Genehmigung hergestellten Dachkonstruktion als Ersatzvornahme erlassen, zumal der Hauseigentümer dem baubehördlichen Auftrag keine Folge geleistet hatte. Dieser hatte jedoch bei der Baubehörde um nachträgliche Baubewilligung angesucht. Der VwGH hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf, mit der es die Beschwerde gegen die baubehördliche Vollstreckungsverfügung abgewiesen hatte, zumal es einen entscheidenden Punkt übersehen hatte. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist die Vollstreckung eines baubehördlichen Abrissauftrags unzulässig, wenn ein Ansuchen um nachträgliche Baubewilligung bei der Behörde eingelangt ist und die Erlassung der Bewilligung nicht schon im Vorhinein der Bauordnung widersprechen würde.

# Blackout – rechtlicher Rahmen in Ausnahme- situationen

ZIVILRECHT. Das Licht ist aus, Mobilfunk und Internet stehen still, kein Trinkwasser fließt mehr. Und das tage- oder wochenlang. Ein allfälliges „Blackout“ der Stromversorgung ist nicht nur in Expertenkreisen ein Thema, sondern ins allgemeine Bewusstsein gerückt. Ungeachtet aller faktischen Probleme, die ein mehrtägiger, großflächiger Stromausfall mit sich bringt, stellen sich insbesondere für Unternehmen vielschichtige Rechtsfragen:

Ohne Stromversorgung stehen viele Unternehmen still und erzielen allenfalls keine Einnahmen. Arbeitnehmer können infolge des Stillstands keine oder nur mehr verringerte Leistungen erbringen. Nach der allgemeinen zivilrechtlichen Regelung (§ 1155 ABGB) haben Arbeitnehmer auch Anspruch auf Entgelt, wenn sie ihre Arbeit aus Gründen, die in der Sphäre des Arbeitgebers liegen, nicht verrichten können (z.B. defekte Maschinen). Sofern jedoch ein Arbeitshindernis eintritt, das weder die Arbeitgeber- noch die Arbeitnehmersphäre, sondern die Allgemeinheit betrifft („neutrale Sphäre“), so ruht der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers. Da ein großflächiges Blackout zumeist der neutralen Sphäre zuzuordnen sein wird (zur endgültigen Sphärenzuordnung des Blackouts gibt es mangels Präzedenzfalls keine klärende Rechtsprechung des OGH), haben Arbeitnehmer währenddessen keinen Entgeltanspruch. Freilich haben gewisse Arbeitnehmer auch während eines Blackouts Entgeltansprüche, insbesondere Schlüsselarbeitskräfte, die mit der Wiederherstellung der Versorgungsinfrastruktur betraut sind. Darüber hinaus gelten in außergewöhnlichen Fällen die Vorschriften zu

”

**„Unternehmer können allfälligen Vertragsstreitigkeiten vorbeugen und ‚Force-Majeure-Klauseln‘ vereinbaren, um auch die Rechtsfolgen eines Blackouts auf die vertraglichen Pflichten zu regeln.“**



Höchstleistungszeiten, Ruhepausen und das Verbot der Beschäftigung während der Wochenendruhe nicht, sofern dies etwa zur Verhütung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen notwendig ist (z.B. § 20 Arbeitszeitgesetz, AZG).

Ein allfälliges Blackout bringt überdies auch steuerrechtliche Fragestellungen infolge möglicher Umsatzausfälle mit sich. Diesfalls können Steuerstundungen, Ratenvereinbarungen sowie die allfällige Herabsetzung von Steuervorauszahlungen für vorübergehende finanzielle Entlastung sorgen. Infolge eines Blackouts sind





Sonderregelungen zur finanziellen Entlastung wahrscheinlich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Fragestellungen, zumal der Großteil vertraglicher Dienstleistungen nicht ohne Energieversorgung erbracht werden kann. Das reicht vom Netflix-Abonnement bis hin zu Grundbedürfnissen wie der Wasserversorgung. Ein großflächiges, mehrtägliches Blackout ist wohl als höhere Gewalt zu qualifizieren, sodass die wechselseitigen vertraglichen Pflichten währenddessen ruhen (z.B. Entgeltzahlung). Ob dies zutrifft, entscheidet letztlich der OGH. Unternehmer können allfälligen Vertragsstreitigkeiten vorbeugen und

***Ungeachtet aller faktischen Probleme, die ein mehr-tägiger, großflächiger Stromausfall mit sich bringt, stellen sich insbesondere für Unternehmen vielschichtige Rechtsfragen.***

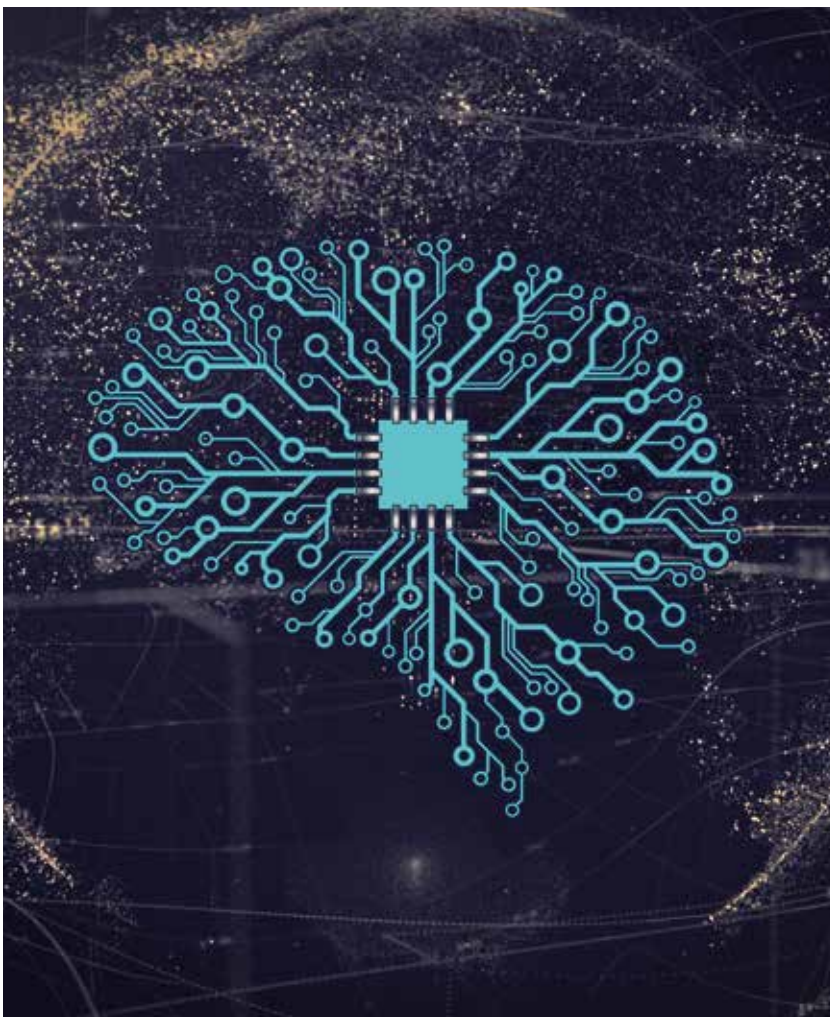
Foto: Flickr/ Andre Deak

„Force-Majeure-Klauseln“ vereinbaren, um auch die Rechtsfolgen eines Blackouts auf die vertraglichen Pflichten zu regeln. Wir empfehlen eine rechtskundige Evaluierung von Verträgen und Geschäftsbedingungen auf allfällige Regelungsdefizite in Zusammenhang mit einem Blackout.

# Wer für Künstliche Intelligenz haftet

ZIVILRECHT. Künstliche Intelligenz (KI) ist nicht Zukunftsmusik, sondern in vielen Lebens- und Arbeitsbereichen bereits Realität. Da keine Software vor Fehlern gefeit ist, stellt sich aus rechtlicher Sicht die Frage, wer für Schäden haftet, die künstliche Intelligenz verursacht bzw. unter welchen Voraussetzungen.

Noch gibt es dafür keine verbindlichen Regeln, die EU-Kommission hat aber den Zeitgeist erkannt und Entwürfe für zwei neue Richtlinien zur Regelung dieser Fragen ausgearbeitet. Es sind dies die Richtlinie zur KI-Haftung (2022/0303)



sowie eine Novellierung der Produkthaftungsrichtlinie (2022/0302).

Die beiden Richtlinien sollen einen harmonisierten Rechtsrahmen für durch KI verursachte Schäden schaffen sowie bestehende rechtliche Lücken schließen. Sie zielen darauf ab, die praktische Geltendmachung von Ersatzansprüchen infolge Schädigung durch KI zu erleichtern. Für Geschädigte ist es oftmals schwierig bis unmöglich nachzuweisen, dass tatsächlich ein Fehler der KI den Schaden verursacht hat. Solche Beweisschwierigkeiten sollen durch verstärkte Informationsrechte des Geschädigten entschärft werden. Weiters wird die Beweispflicht des Geschädigten dafür, dass die KI den Schaden zumindest sorgfaltswidrig (schuldhaft) verursacht hat (Kausalität) durch Vermutungsregeln für Kausalität und Verschulden erleichtert. So schlägt der Regelungsentwurf vor, dass der Kausalitätszusammenhang zwischen dem Verschulden des KI-Anbieters (Schädigers) und dem fehlerhaften KI-Ergebnis vermutet wird, wenn das Verschulden des Schädigers auf einem solchen Regelverstoß basiert, der geradezu die Verhinderung eines solchen Schadens bezweckt. Weiters, wenn es wahrscheinlich ist, dass das Verschulden des KI-Anbieters das KI-Ergebnis beeinflusst hat und der Schaden nachgewiesen wurde. Von diesen Vermutungen gibt es Ausnahmen z.B. bei „Hochrisiko-KI-Systemen“. Dort greift die Kausalitätsvermutung nicht, sofern der KI-Anbieter nachweist, dass dem Geschädigten ohnehin ausreichende Beweismittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sollen durch die Novelle der Produkthaftungsrichtlinie KI-Opfer auch im Bereich der (verschuldensunabhängigen) Produkthaftung besser geschützt werden. Demzufolge soll von der rechtlichen Definition eines „Produkts“ auch Software umfasst sein, die mit keiner Hardware verbunden ist. Weiters sollen zukünftig auch Schäden durch Datenverluste, zB infolge von Updates erfasst sein. Da es aufgrund der aktuellen Rechtslage in der Praxis schwierig sein kann, nach dem Import von Software in die EU den Verantwortlichen für das Produkt festzustellen, sollen Geschädigte ihre Ansprüche zukünftig sowohl gegen den Hersteller des Produkts als auch gegen den Hersteller einzelner integrierter Teile geltend machen können.

Sofern sich die Regelungsentwürfe im EU-Parlament durchsetzen, haben die Mitgliedstaaten die Richtlinien innerhalb einer bestimmten Frist in nationalstaatliche Rechtsvorschriften umzusetzen. Wir berichten, sobald es Neuigkeiten zu den Richtlinienentwürfen bzw. dem Gesetzwerdungsprozess gibt.

**Da keine Software vor Fehlern gefeit ist, stellt sich aus rechtlicher Sicht die Frage, wer für Schäden haftet, die künstliche Intelligenz verursacht.**

Foto: Flickr/Mike MacKenzie

# Wie sicher ist ein Geschäftsgeheimnis im Verlassenschaftsverfahren?

WIRTSCHAFTSRECHT. Geschäftsgeheimnisse sind gesetzlich geschützt. Ob und wieweit dieser Schutz auch in Gerichtsverfahren besteht, haben die Gerichte einzelfallbezogen zu beurteilen.

Der OGH hatte in einer erst kürzlich veröffentlichten Entscheidung erstmals seit Inkrafttreten der neuen Regelungen zum Geschäftsgeheimnisschutz zu beurteilen, ob dieser allenfalls auch in Verlassenschaftsverfahren zur Ausnahme bestimmter Aktenbestandteile von der Akteneinsicht führen kann. Im Anlassfall hinterließ ein verstorbener Unternehmer mehrere Erben, unter anderem seine Ehefrau (2 Ob 68/22x). Die Witwe konnte mit den anderen Erben keine Einigung über die Aufteilung der Erbschaft erzielen. Sie war der Meinung, dass das in die Erbschaft fallende Unternehmen von einem im Verlassenschaftsverfahren beauftragten Sachverständigen zu niedrig bewertet worden war. Sie verlangte infolgedessen beim Gerichtskommissär die Akteneinsicht in die Planbilanzen und Prognoseberechnungen, um sich einen Überblick über den Wert des Unternehmens zu schaffen. Diese wurde unter Verweis auf den Geschäftsgeheimnisschutz verweigert.

Die Witwe beantragte daraufhin die Akteneinsicht beim Verlassenschaftsgericht. Dieses gab dem Antrag zwar statt, nahm jedoch gerade die für die Witwe relevanten Unterlagen davon aus. Aufgrund eines von der Frau dagegen erhobenen Rechtsmittels hatte der OGH darüber zu entscheiden, ob und welche Unterlagen vom Geschäftsgeheimnisschutz umfasst sind.

Verfahrensparteien haben grundsätzlich das Recht auf Einsicht in den Verfahrensakt. Davon sind allerdings jene Bestandteile ausgenommen, die als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren sind. Die Bestimmungen, die den Schutz von



**„Verfahrensparteien haben grundsätzlich das Recht auf Einsicht in den Verfahrensakt. Davon sind allerdings jene Bestandteile ausgenommen, die als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren sind.“**

Geschäftsgeheimnissen regeln, sind aufgrund einer EU-Richtlinie ins österreichische Recht umgesetzt worden. Die Gerichte haben sich bei der Auslegung von nationalen Gesetzen so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck dieser Richtlinie zu orientieren. Nach der EU-Richtlinie ist der Geschäftsgeheimnisschutz im gerichtlichen Verfahren aber nur dann zu gewähren, wenn ein Verfahren gerade eben wegen des rechtswidrigen Erwerbs, der rechtswidrigen Nutzung oder der Offenlegung eines Geheimnisses geführt wird, hingegen nicht auch dann, wenn das Geschäftsgeheimnis nur „en passant“ eine Rolle spielt.

Der Oberste Gerichtshof entschied letztendlich, dass die Bestimmungen zum Geschäftsgeheimnisschutz keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Akteneinsicht im Verlassenschaftsverfahren liefern. Der Witwe darf die Akteneinsicht in die relevanten Unterlagen im Verlassenschaftsverfahren somit nicht verwehrt werden. Der Schutz ist nach Ansicht des OGH nur in Verfahren zu gewähren, die als Ziel die Erlangung oder Verwendung des Geschäftsgeheimnisses haben.

## Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

Unlauterer Wettbewerb

§ 26b. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Geschäftsgeheimnis ist eine Information,

- die geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,

- von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und

- Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.



**Lieber  
Mustervertrag,  
du eignest dich  
ausgezeichnet.  
Als Futter für  
den Reißwolf.**

**Infos:  
[www.puttinger-vogl.at](http://www.puttinger-vogl.at)**

**PUTTINGER.VOGL**  
RECHTSANWÄLTE